

im Heidenthum, so auch in der Reconstruction desselben, in der modernen Wissenschaft, ist das Problem des Lebens ungelöst. Wer sich selbst oder andere von der Competenz der christlichen Philosophie bei der Lösung der großen Fragen des Daseins überzeugen will, der nehme diese ausgezeichnete Schrift des großen Würzburger Philosophen zur Hand; es wird ihm werden eine überzeugend perorierende Proclamation der Rechte Gottes an der Wende des Jahrhunderts. Christus vincit, Christus regnat. — Ausstattung sehr hübsch; Druckfehler (denn statt dann, pg. 330, 1. 3. Traglodythen statt Troglodythen pg. 281, 3. 14, Würzburgnr statt Würzburger pg. 144, 3. 16) verschwindend und nirgends sinnstörend. Wir wünschten gerne diesem eminent zeitgemäßen, ganz vorzüglichen Werke, ähnlich wie der Apologie des Toulouser Ehrencanonikers Duilhé de Saint-Projet, ein päpstliches Anerkennungs schreiben.

Ebensee (Oberöst.).

Prov. Beneficiat Dr. Karl Mayer.

- 5) **Das Testament des Geistlichen nach kirchlichem und bürgerlichem Recht.** Von Dr. Josef Hollweck, Professor des Kirchenrechtes am Lyceum in Eichstätt. Mit kirchlicher Approbation. Mainz, 1900. Kirchheim. Gr. 8°. IV u. 118 S. M. 2.50 = K 3.—.

Das neue bürgerliche Gesetzbuch in Deutschland hat nicht nur dem Richter und Anwalt, sondern auch dem Canonisten neue Probleme gestellt und Professor Dr. Hollweck ist ganz der Mann, im Interesse des Clerus dieselben zu bearbeiten und zu lösen. Kaum ist im Jahre 1900 sein theoretisch wie praktisch gleich tüchtiges „Civileherrecht“ erschienen, so bringt uns der Jahreswechsel eine neue Frucht seines literarischen Fleißes, eine Darstellung des Testamentsrechtes, wie es sich für Deutschland auf Grund des bürgerlichen Gesetzbuches ergibt, mit steter Bezugnahme auf die besonderen Verhältnisse des katholischen Clerus. Es ist das meines Wissens die erste Monographie dieses Inhaltes, sie wird also gewiss willkommen sein. Allein das Buch bietet noch mehr. „Als Canonist“, so bemerkt die Vorrede, „glaubte ich die kirchenrechtlichen Grundsätze, welche für den Clerus in erster Linie in Betracht kommen müssen, in die Darstellung einbeziehen zu müssen. Dieser Theil, der mühesamste des Buches, dürfte besonders wegen der eingehenderen Darlegung der rechtsgeschichtlichen Entwicklung nicht ohne Interesse sein.“ — Im Gegentheile, gerade diese allgemeine Einleitung (S. 1—48) sichert meines Erachtens dieser Publication das Interesse des Clerus auch außerhalb Deutschlands; die rechtsgeschichtliche wie rechtsdogmatische Darstellung der Testierfähigkeit, bezw. Testierfreiheit des Clerikers ist sehr instructiv.

Auf Grund des geschriebenen wie des Gewohnheitsrechtes umschreibt Hollweck das Resultat seiner principiellen Erörterung folgendermaßen: „Der Cleriker erwirbt sein ganzes Einkommen zu Eigenthum, aber zu gebundenem, beschränktem Eigenthum, ähnlich dem des Minderjährigen. Seinen Einkünften kann er, ohne hierin irgendwie gebunden zu sein, den standesgemäßen Unterhalt entnehmen. Die Ueberschüsse hat er kraft kirchlichen Gesetzes zu guten Zwecken zu vermachen. Zwar könnte er naturrechtlich

wirksam, wenn auch mit schwerer Verletzung des Gewissens, die bona superflua profanen Zwecken zuwenden; aber nach dem positiven kirchlichen Rechte könnte eine solche Zuwendung angefochten werden. Geschieht dies, so hat der Bedachte die Pflicht, das ihm Zugewendete der Kirche zu restituieren; ist er dazu außerstande, hat der Cleriker selbst die Restitution zu leisten. Tritt Erbfolge ab intestato ein, dann können die gesetzlichen Erben mit gutem Gewissen die Erbschaft antreten, solange nicht die Kirche Anspruch auf die Erbschaft erhoben hat.“ (S. 27 f.) Man sieht, Dr. Hollweck sucht eine Vermittlung zwischen Gewissens- und Rechtspflicht; durch den Artikel XXI des österreichischen Concordates glaubt er im Sinne der letzteren gebunden zu sein. Das dürfte gar manchem nicht einleuchten. Ebensowenig allgemeinen Beifall dürfte der Versuch des Verfassers finden, die Besoldungen von geistlichen Staatsbeamten, deren Amt die *missio canonica* voraussetzt, als *beneficia in sensu latiori* zu behandeln und bezüglich der letztwilligen Verfügung dem Pfründeneinkommen gleichzustellen, auch wenn diese Gehalte aus weltlichen Fonds fließen. Die geschichtliche Entwicklung des Pfründendcharakters mag eine derartige Gleichstellung billig erscheinen lassen; aber der Doctrin kommt es nicht zu, durch eine erweiterte Auslegung der Begriffe neue Pflichten aufzuerlegen. Diese Frage, die der Verfasser dankenswerter Weise als Erster zur Discussion gestellt hat, dürfte ob ihres actuellen Interesses noch von anderer Seite gewürdigt werden. — Unvollständig ist (S. 31 Anm. 1) die Erbfolge ab intestato für Oesterreich dargestellt, insoferne nur die für Beneficiaten geltende Norm mitgetheilt wird; bei Nichtbeneficiaten soll bekanntlich auch das Drittel der Kirche den Verwandten zufallen. — Die Testierfähigkeit von Ordenspersonen ist nur gelegentlich berührt. — Die Frage, ob der Staat das Recht habe, die Testierfähigkeit ganz zu beseitigen, glaubt Hollweck bejahen zu müssen; nur das Verfügungsrecht bezüglich der sog. „Seelgeräthe“ sei sicher *juris naturalis*. Meines Erachtens wird man dem Eigenthümer entweder jede natürliche Berechtigung über sein Eigenthum nach seinem Tode in nicht gemeinschädlicher Weise zu verfügen, absprechen müssen, oder gezwungen sein, ihm auch das Recht zuzugestehen, dasselbe in nicht gemeinschädlicher Form allgemein auf andere zu übertragen; den einen Schenkungsact (in Form von Stiftungen zum Zwecke des „Seelgeräthes“) vom Standpunkte des Naturrechtes als bindend, den anderen (z. B. in Form einer Spende zu einer Verkehrsanlage) vom gleichen Standpunkte aus als rescindibel anzusehen, geht wohl nicht an. — Der besondere, für Deutschland geltende Theil (S. 49—118) ist eine sehr übersichtliche, praktische, eingehende Darstellung des gegenwärtigen deutschen Testamentsrechtes, deren Verlässlichkeit durch Zuhilfenahme der besten civilrechtlichen Autoren garantiert erscheint; gutgewählte Beispiele beleuchten den Text und erleichtern das Verständnis. Ein genaues Register schafft im Augenblicke die gewünschte Auskunft.

Inhalt und Form lassen also eine Empfehlung überflüssig erscheinen. Der Clerus, insbesondere von Deutschland, wird sich einen so nützlichen Berather in allen testamentarischen Angelegenheiten gewiß nicht entgehen

lassen und so dem Werke des verdienstvollen Verfassers eine weite Verbreitung sichern.

Prag.

Dr. Hilgenreiner, k. k. Univ.-Prof.

- 6) **Das kirchliche Begräbniswesen** mit besonderer Berücksichtigung der Erzdiocese Köln. Von Dr. W. H. Meunier. Mit kirchlicher Druckerlaubnis. Düsseldorf. 1900. L. Schwann. VIII und 158 S. M. 2.50 — K 3.—.

Der Verfasser behandelt seinen Stoff in drei Capiteln: Die kirchliche Begräbnisart, die kirchliche Begräbnisstätte, das kirchliche Begräbnisrecht. Anhangsweise wurden angefügt Formulare betreffend die Anlegung eines kirchlichen Friedhofs und staatliche Gesetze und Verordnungen betreffend das Begräbniswesen in der Rheinprovinz.

Innerhalb der einzelnen Abschnitte wird dem geltenden Rechte eine kurze historische Darstellung der betreffenden Materie vorausgeschickt und schließlich die unter dem Einflusse staatlicher Vorschriften eingetretene factische Modification der kirchlichen Normen mit Rücksicht auf die Kölner Erzdiocese erörtert. Dadurch erhält die Schrift allerdings eine particuläre Einschränkung, bietet aber immerhin in dieser Gestalt viel des Interessanten. Wir verweisen nur beispielsweise auf die Ausführungen auf S. 35 ff. (Lage, Bodenbeschaffenheit des Friedhofes) S. 128 (Begriff, Ursprung, Zulässigkeit der kirchlichen Begräbnisgebühren). Uns Oesterreicher interessiert die Bemerkung auf S. 133: „Eine einheitliche Regelung dieser Angelegenheit (Begräbnisgebühren) für die ganze Erzdiocese (Köln) durch Diocesengesetz besteht nicht und würde auch mit Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der örtlichen Verhältnisse unausführbar sein. Jedoch ist in den meisten Großstädten . . . die Angelegenheit . . . durch Verordnung der erzbischöflichen Behörde in der Weise geregelt, daß sämtliche Pfarren derselben Stadt in Bezug auf die Zahl der Begräbnisclassen und die Gebürentaxen für diese Classen übereinstimmen“.

Zugleich ersieht man aus dieser Schrift, wie weit Deutschland von der Rechtseinheit noch entfernt ist. Um die staatlichen Vorschriften im Begräbniswesen für die Kölner Erzdiocese zur Darstellung zu bringen, muß der Verfasser nicht weniger als drei Rechtsgebiete: das linksrheinische, die bergischen Lande und das Gebiet des preussischen Landrechtes unterscheiden. Manchem (so S. 64) ist sogar eine Scheidung nach Kreisen und Regierungsbezirken nothwendig.

In sachlicher Beziehung will dem Recensenten die Verurtheilung der Einbalsamierung (S. 6) als zu streng erscheinen: „Die Einbalsamierung erscheint als ein Eingriff in die von Gott eingeführte Ordnung der Dinge. Denn Tod und Verwesung . . . ist die Strafe, welche Gott verhängt hat“. Die Bemerkung auf Seite 111, daß die Unterscheidung von *domicilium verum* und *quasi domicilium* erst von den „neueren Moralisten und Canonisten eingeführt worden“, ist mit einer gewissen Reserve hinzunehmen. F. v. Scherer, R. R. II, S. 152. Druckfehler bemerkten wir S. 51, erste Zeile der Fußnoten; S. 57, vierte Zeile von unten; S. 78, erste Zeile von oben.

Graz.

Univ.-Prof. Dr. Johann Haring.

- 7) **Kunstlehre** in fünf Theilen. Von Gerhard Vietmann S. J. und Johannes Sörensen S. J. Viertes Theil. Malerei, Bildnerei und schmückende Kunst. Von Johannes Sörensen S. J. Mit zwei Farbedrucken und 92 Abbildungen auf 40 Tafeln. Freiburg. 1901. Herder'sche Verlagshandlung. 8°. XIV und 333 S. M. 6.— = K 7.20.